

Gemeinde

Kirchheim b. München

Lkr. München

Bebauungsplan

Nr. 12/II – 1. Änderung

für das Gebiet „Heimstetten Zentrum“

umfassend das Flurstück

104/107 der Gemarkung Heimstetten

Planfassung vom

08.05.2017
24.07.2017
25.09.2017
04.12.2017

Planfertiger

Baumann . Architekten
Architekten und Stadtplaner SRL
Fliederstraße 7, 82237 Wörthsee

Begründung:

Inhalt

1	Vorbemerkung und planungsrechtliche Situation
2	Planungsanlass und Planungsziele
3	Bestand und städtebauliche Situation
4	Plangebiet und Flächenbilanz
5	Art der Nutzung
6	Maß der Nutzung
7	Bauweise
8	Bauliche Gestaltung
9	Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Garagen
10	Verkehrsflächen
11	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Grünordnung
12	Schallschutz
13	Ver- und Entsorgung
14	Auswirkungen und Umsetzung der Planung
15	Planfertiger

Anhang 1 und 2

1. Vorbemerkung und planungsrechtliche Situation

Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II für das Gebiet „Heimstetten Zentrum“ wurde vom Gemeinderat am 13.09.2016 gefasst. Zur Vermeidung einer städtebaulichen Fehlentwicklung („Discounterausweisung“) im Plangebiet der 1. Änderung hat der Gemeinderat am 17.01.2017 den Erlass einer Veränderungssperre für das im Geltungsbereich liegende Flurstück 104/107 erlassen. Am 06.02.2017 wurde vom Gemeinderat eine Änderung des Planungsziels beschlossen: „Im Plangebiet sollen künftig ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb in Form eines Lebensmittelvollsortimenters, Gewerbeflächen und Wohnnutzung zulässig sein. Der zukünftige Entwurf des Bebauungsplanes soll alle Festsetzungen hinsichtlich eines Lebensmittelvollsortimenters enthalten und darauf abgestimmt sein.“

Die Festsetzung erfolgt entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan (Mischgebiet). Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist entsprechend anzupassen. Hinweis: Die festgesetzte Nutzung als sonstiges Sondergebiet beschränkt sich auf die mit E und E 1 bezeichneten Bauräume mit der Einschränkung, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelvollsortimenter) auf die erdgeschossige Nutzung beschränkt ist.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt im Rahmen der ersten Auslegung im Zeitraum 18.05. bis 19.06.2017. Demgemäß erfolgt die Verfahrensdurchführung für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Hinweis: Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP genannten Kriterien kommt zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine UVP-Pflicht besteht.

In der Sitzung vom 24.07.2017 hat der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 BauGB und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise enthielten, fasste der Gemeinderat in der Sitzung am 25.09.2017; der Gemeinderat hat den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II einschließlich Begründung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Plananpassungen in der Fassung vom 25.09.2017 gebilligt und beschlossen, eine erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum 27.10. bis 28.11.2017. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II i. d. Fassung vom 04.12.2017 wurde vom Gemeinderat am 04.12.2017 gefasst.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II wird umgrenzt

- im Norden von der Räterstraße;
- im Osten von der Zugspitzstraße;
- im Süden von den Grundstücken Am Gangsteig 17, 17a, 17b, 19, 19a, 21, 23, Räterstraße 22c und Zugspitzstraße 39, 41, 43, 45, 47;
- im Westen vom Grundstück Räterstraße 18, 20, 20a und 22a.

Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 12/II i. d. F. vom 09.07.1984 ist durch erneute Bekanntmachung am 07.01.1985 in Kraft getreten.

2. Anlass und Ziele

Für die geplante Erweiterung der erdgeschossigen Einzelhandelsnutzung (vormals „Tengelmann“) im Plangebiet wurde ein betreffendes Baugesuch am 11.04.2016 vom Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt positiv beurteilt.

Die geplante Erweiterung der Einzelhandelsfläche im Erdgeschoss ist notwendig, damit langfristig die Nahversorgung in Heimstetten gesichert bleibt. „Magnetbetriebe“ sind Grundvoraussetzung dafür, dass die vielen kleineren Läden und Branchen im REZ (Räter-Einkaufs-Zentrum) eine nachhaltige Perspektive erhalten und Leerstände vermieden werden.

Mit einer beantragten Verkaufsfläche von knapp 1.150 m² (Geschossfläche demgemäß ca. knapp 1.500 m²) werden die zulässigen Grenzwerte für einen Einzelhandelsbetrieb im Mischgebiet überschritten. Entsprechend sollen mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geschaffen werden.

Hinweis: Gegenüber der Planfassung vom 08.05.2017 hat sich die zulässige Verkaufsfläche von 1.000 m² auf 1.150 m² erhöht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass seitens des Bauwerbers der Kassenbereich nicht berücksichtigt wurde. Tatsächlich erfolgt also keine nachhaltige Mehrung der Flächen des Lebensmittelvollsortimenters.

3. Bestand und städtebauliche Situation

3.1 Lage im Ort

Das Plangebiet befindet in zentraler Lage von Heimstetten: im Räter-Einkaufs-Zentrum. Es ist über die Räterstraße und nachfolgend die Hauptstraße an den Ortsteil Kirchheim sowie die Staatsstraße ST 2082 und die A 99 gut an den überregionalen Verkehr angebunden.

Der Lebensmittelvollsortimenter – vormals „Tengelmann“, geplant Edeka – ist als zentraler Einkaufsschwerpunkt gut mit den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen im Ortsteil Heimstetten vernetzt

(Kinderbetreuungseinrichtungen, Grundschule, Pfarrkirche, Banken, Ärzte, Bau- und Umweltamt, Ladengeschäfte und Gastronomie, S-Bahn-Haltestelle). Das Gymnasium Kirchheim sowie die Grund- und Mittelschule sind fußläufig in 10 Minuten erreichbar.

3.2 Vegetation

Das „Bestandsgrundstück“ ist nahezu vollständig versiegelt. Die hofseitig ausgewiesene, eingegrünte Spielplatzanlage auf der vorhandenen Tiefgarage wird entsprechend der beabsichtigten baulichen Erweiterung nach Süden verschoben und wiederhergestellt.

3.3 Nutzungs- und Baustruktur, Umgebung

Die Anlage des Räter-Einkaufs-Zentrums erfolgte „planmäßig“ auf Grundlage der Bauleitplanung aus den 80er Jahren. Das dicht bebaute Mischgebiet stellt sich auch heute noch als funktionierendes Miteinander von Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel und Gastronomie dar.

Die „übersichtliche“ bauliche Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes erfolgt ausschließlich hofseitig und beschränkt sich auf das Erdgeschoss – eine Beeinträchtigung oder Neubewertung der unmittelbaren Umgebung ist damit nicht verbunden.

3.4 Beschaffenheit des Gebietes

Das Gelände kann als weitestgehend eben betrachtet werden. Die bauliche Erweiterung wird auf der bestehenden Tiefgarage errichtet – ein Eingriff in den Untergrund bzw. in bisher „unberührtes Gelände“ erfolgt also nicht. Die Belange des Denkmalschutzes (Bodenarchäologie) werden demgemäß nicht berührt.

3.5 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets ist durch die vorhandenen Ortsstraßen gesichert.

4. Plangebiet und Flächenbilanz

Der Umgriff des Planbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II umfasst ca. 0,6 Hektar.

Festgesetzt sind bauraumbezogene, maximal zulässige Geschossflächen (Festsetzung B. 2.1). Die Systematik wird im vorliegenden Änderungsbebauungsplan wiederaufgenommen – die sich mit der baulichen Erweiterung erhöhten Geschossflächen bezogen auf die Bauräume E und E 1 werden entsprechend angepasst, für den Bauraum G hat sich nichts geändert gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

5. Art der Nutzung

Wie bereits unter 2. beschrieben, ist die beabsichtigte Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes mit der bestehenden Festsetzung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO nicht mehr vereinbar. Festgesetzt wird entsprechend ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO beschränkt auf die mit E und E1 bezeichneten Bauräume.

Für den „großflächigen Einzelhandelsbetrieb“ ist ausschließlich die Nutzung Lebensmittelvollsortimenter erdgeschossig mit folgenden Sortimentseingrenzungen bezogen auf die Verkaufsfläche zulässig

- Bereich Lebensmittel mindestens 55% und maximal 70%, davon Bäcker bis zu 100 m² und Metzger bis zu 150 m²;
- Bereich Drogerie mindestens 10% und maximal 20%;
- Bereich Getränke mindestens 5% und maximal 15%;
- Bereich Non-Food mindestens 5% und maximal 10%.

Die Einschränkung der Nutzung und des Sortiments gewährleisten, dass auch zukünftig keine nutzungsstrukturellen Fehlentwicklungen möglich werden, die die Versorgungssituation und die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe von Heimstätten beeinträchtigen.

Im Übrigen sind – wie bisher auch – Wohnungen, Geschäfts- und Büronutzungen zulässig in dem mit E bezeichneten Bauraum zulässig sowie Geschäfts- und Büronutzungen in dem E 1 bezeichneten Bauraum (erdgeschossiges Gebäude). Seitens des Bauwerbers bestehen keine Neustrukturierungsabsichten. Dies gilt entsprechend für den mit G bezeichneten Bauraum, der weiterhin als Mischgebiet festgesetzt ist.

6. Maß der Nutzung

Wie bereits unter 4. beschrieben wird das Maß der Nutzung festgesetzt durch die Ausweisung der zulässigen Geschossfläche und - in Anlehnung an die bisherige Festsetzungssystematik des Bebauungsplans Nr. 12/II - der Zahl der Vollgeschosse. Die festgesetzte Dachform (Hinweis: Flachdach bei der baulichen Erweiterung) ermöglicht kein ausbaufähiges Dach.

Eine Grundfläche bzw. Grundflächenzahl ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim nicht ausgewiesen. Diese wird vorliegend im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II für die mit E und E 1 (Sondergebiet) und G (Mischgebiet) bezeichneten Bauräume festgesetzt. Die zulässigen Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 1,0 ist der bestehenden Situation geschuldet – bauliche Ausbildung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim. Mit der geplanten baulichen Erweiterung auf der vorhandenen Tiefgarage wird keinerlei zusätzliche Versiegelung erzeugt, dies gilt entsprechend für die Erschließungsflächen.

7. Bauweise

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

7.1 Abstandsflächen:

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

7.2 Baugrenzen / Baulinien:

Die Baugrenzen wurden hinsichtlich der beabsichtigten, erdgeschossigen baulichen Maßnahme hofseitig erweitert. Im Übrigen erfolgt keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

8. Bauliche Gestaltung

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

Hinweis Werbeanlagen: Hier wurden zwei Anpassungen in die Satzung mitaufgenommen – Zulässigkeit von Pylonen als Werbeträger mit einer Beschränkung deren Anzahl und dem Ausschluss von Fremdwerbung sowie die zulässige Schrifthöhe von 1,0 Meter bei Werbeanlagen (bisher zulässig 0,4 Meter).

9. Stellplätze

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim sind keine Festsetzungen hinsichtlich der Ermittlung der Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze enthalten. Festgesetzt waren lediglich „Bauräume“ für die Errichtung von Stellplatzanlagen (ober- und unterirdisch) mit Verweis auf betreffende Anlagen.

Im Baugenehmigungsbescheid Nr. 1156/85 des Landratsamt München zu den bestehenden baulichen Anlagen im Planbereich der 1. Änderung wurde ein Stellplatznachweis dargestellt – für den sog. „Grossladen“ wurde 1 Stellplatz je 35 m² Verkaufsfläche in Ansatz gebracht (684,99 m² Fläche: entsprechend 19,57 nachzuweisende Stellplätze): Die tatsächliche Ausführung entspricht den damals getroffenen Vorgaben (Stellplatzanzahl und Verkaufsfläche). Im vorgenannten Bescheid wurden für Wohnungen 1,75 Stellplätze je Einheit, für Büronutzungen 1 Stellplatz je 35 m² Nutzfläche usw. ausgeführt. Diese Systematik wird vorliegend beibehalten.

Nachdem sich die beabsichtigte bauliche Erweiterung gegenüber der bereits vorhandenen Verkaufsfläche durchaus untergeordnet verhält und auch das

Nutzungsprofil des „Grossladens“ als Lebensmittelvollsortimenter keinen Anlass für eine Neubewertung der Situation i. Z. der Stellplatzkontingentierung aufzeigt, wird der vorgenannte Stellplatzschlüssel (1 Stpl. / 35 m² Verkaufsfläche) beibehalten.

Im vorgenannten Genehmigungsbescheid wurden u.a. für Wohnungen 1,75 Stellplätze je Einheit, für Büronutzungen 1 Stellplatz je 35 m² Nutzfläche usw. ausgeführt. Diese Systematik wird vorliegend ebenfalls beibehalten entsprechend der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

Bei Ausnutzung der maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.150 m² würden sich somit rechnerisch 32,85 (gerundet 33) nachzuweisende Stellplätze ermitteln. Festgesetzt wird, dass diese ausschließlich in der oberirdischen, bestehenden und bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzanlage, die dem großflächigen Einzelhandelsbetrieb unmittelbar vorgelagert ist, nachzuweisen sind. Aus Akzeptanzgründen seitens der Kunden sowie zur Entlastung umliegender Parkierungseinrichtungen ist dies erforderlich.

Eine darüberhinausgehende Zuordnungsfestsetzung i. Z. der Gemeinschaftsstellplatzanlage – die bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim ist – ist nicht möglich: Das „komplexe“ System der Stellplatzzuweisungen (ober- und unterirdisch) stellt auf den gesamten Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim ab – vorliegend ist der Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplans auf ein Flurstück mit drei Bauräumen beschränkt.

Hinweis: Der seitens des Bauwerbers vorgetragene Stellplatznachweis i. Z. der beabsichtigten baulichen Erweiterung des Lebensmittelvollsortimenters unter Berücksichtigung sämtlicher bereits anderweitig kontingentierten / gewidmeten Stellplätze im Plangebiet und dessen näherer Umgebung ist vom Bauwerber zu verifizieren.

10. Verkehrsflächen

Mit der Planung ist keine Änderung der bestehenden Verkehrsanlagen verbunden.

11. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Grünordnung

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt, die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Demgemäß erfolgt die Verfahrensdurchführung für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP genannten Kriterien kommt zu dem Ergebnis, dass

voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Die Planungsmaßnahme findet in einem komplett überbauten Gebiet – „auf der bestehenden Tiefgarage“ - statt.

Eine Indikation, dass mit der Planung artenschutzrechtliche Belange (Anhang IV Arten der FFH-RL, saP) berührt werden, liegt nicht vor. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Anhang IV-Arten vertreten sind und diese durch das Vorhaben erheblich in ihrer lokalen Population beeinträchtigt sind.

Das grünordnerische Konzept sieht Baumpflanzungen im Bereich der Zugspitzstraße, der Gemeinschaftsstellplatzanlage und des Kinderspielplatzes vor.

12. Schallschutz

Keine Änderung gegenüber den bisherigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12/II der Gemeinde Kirchheim.

13. Ver- und Entsorgung

Bei dem bebauten Grundstück kann die äußere Erschließung als gesichert betrachtet werden.

Neu- /Ersatzbaumaßnahmen: Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der gKu VE München-Ost mit Sitz in Poing. Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das Kanalnetz (Trennsystem) der gKu VE München-Ost. Die Stromversorgung wird durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gesichert, die Abfallbeseitigung durch die Müllabfuhr der Gemeinde Kirchheim. Der mögliche Anschluss an das sich im Aufbau befindliche Fernwärmenetz (Geothermie) ist insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit bei der konkreten Objektplanung im Einzelnen zu prüfen.

14. Auswirkungen und Umsetzung der Planung für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelvollsortimenter)

14.1 Auswirkungen auf den Einzelhandel, die zentralen Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich des Räter-Einkaufs-Zentrum:

Gem. den Erhebungen und Ausführungen von Herrn Dr. Popien, Popien & Partner Wirtschaftsgeographie, in seiner fachtechnischen Stellungnahme vom November 2016 (s. **Anhang 1**) sowie seiner fachgutachterlichen

Stellungnahme vom 24.04.2017 (s. **Anhang 2**) ist die geplante Maßnahme als unkritisch zu betrachten.

14.2 Auswirkungen auf die Umwelt:

Negative bzw. schädliche Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die geplante Maßnahme nicht ausgelöst, wie bereits unter 11. dargestellt.

14.3 Auswirkungen auf den Verkehr:

Trotz der guten fußläufigen Erreichbarkeit im zentralen Bereich des Räter-Einkaufs-Zentrum, der Anbindung an den ÖPNV (S-Bahn / Bus) wird mit der beabsichtigten Maßnahme eine Zunahme des MIV verbunden sein. Als „Indikator“ für die Zunahme kann das zusätzlich nachzuweisende Stellplatzkontingent von ca. 13 Kundenparkplätzen betrachtet werden.

In Anbetracht der „zentralen Funktion“ des Räter-Einkaufs-Zentrum, das über mehrere hundert Stellplätze verfügt entsprechend der vorhandenen Nutzungen (Dienstleistung, Einzelhandel, Verwaltung, Gastronomie etc.) erscheint die durch die Maßnahme ausgelöste Zunahme des Verkehrs deutlich untergeordnet. Mit den vorhandenen Ortsstraßen Räterstraße / Hauptstraße ist das Räter-Einkaufs-Zentrum gut an den überregionalen Verkehr (ST 2082 und A 99) sowie den Ortsteil Kirchheim angebunden.

Es wird entsprechend nicht erwartet, dass durch die ausgelösten zusätzlichen MIV-Verkehrsbewegungen die bestehenden Erschließungsstraßen sowie die betroffenen Anlieger markant zusätzlich belastet werden. Eine infrastrukturelle / verkehrliche Neubewertung der Situation wird damit nicht hervorgerufen. Hinweis: Die vorhandene Verkehrssituation stellt sich als „entspannt“ dar – keine Staubildung selbst zur Rushhour, kein „Stellplatznotstand“ / betreffender Parksuchverkehr.

14.4 Auswirkungen auf die Belange der Regional- und Landesplanung:

Im Regionalplan der Region München i. V. mit den Zielen des LEP ist die Gemeinde Kirchheim als Zentraler Ort bestimmt und damit für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten zum Zwecke der Nahversorgung grundsätzlich geeignet.

Der Standort des geplanten Lebensmittelvollsortimenters im baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen, der über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich sowie über die erforderliche ÖPNV-Anbindung verfügt, wird seitens der ROB (Stellungnahme vom 22.06.2017) als städtebaulich integriert betrachtet und landesplanerisch als raumverträglich bewertet.

14.5 Umsetzung der Planung:

Die Gemeinde erwartet durch die Planung die erforderliche Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung im Ortsteil Heimstetten. Die Beibehaltung des Lebensmittelvollsortimenters am tradierten Standort ist für

das „Funktionieren“ des Räter-Einkaufs-Zentrums in zentraler Ortslage von herausragender Bedeutung.

Die Umsetzung der Planung seitens des Bauwerbers wird bereits projektiert, als Filialist konnte „Edeka“ gewonnen werden, die Ausführung soll schnellst möglich erfolgen.

15. Planfertiger

Die Gemeinde Kirchheim b. München hat mit der Ausarbeitung der vorliegenden Planunterlagen gemäß den gemeindlichen Beschlüssen das Büro Richard Baumann Architekt und Stadtplaner SRL beauftragt.

Gemeinde: Kirchheim, den 04.12.2017

.....

(Maximilian Börtl, Erster Bürgermeister)

Anhang 1 –

fachtechnische Stellungnahme

Popien & Partner Wirtschaftsgeographie vom November 2016

Anhang 2 –

fachgutachterliche Stellungnahme

Popien & Partner Wirtschaftsgeographie vom 24.04.2017